



## NEWSLETTER 1/2016

### AIA-Merkblatt (Teil 1)

Auf der Homepage der Steuerverwaltung steht ab sofort das AIA-Merkblatt (Teil 1) zur Verfügung ([www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li) -> Internationales Steuerrecht -> AIA).

Teil 1 des AIA-Merkblattes deckt u.a. die Klassifizierung von Rechtsträgern und die AIA-Sorgfaltspflichten ab. In Teil 2 des AIA-Merkblattes (in Arbeit) sollen u.a. die Meldepflichten erläutert werden.

Das vorliegende AIA-Merkblatt (Teil 1) ist ein Entwurf.

Die darin enthaltenen Ausführungen entsprechen dem aktuellen Meinungsstand. Mit der Publikation des Entwurfs soll dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und der liechtensteinischen Rechtsträger, insbesondere der meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute, Rechnung getragen werden. Der Entwurf kann insbesondere im Rahmen der Arbeiten an Teil 2 ergänzt werden.

Auf der Homepage der Steuerverwaltung finden Sie zudem weitere Informationen, Unterlagen und Links zum AIA.

### AIA: Klassifizierung bei Neukonten von Rechtsträgern

Im Rahmen des automatischen Informationsaustausches (AIA) haben meldende liechtensteinische Finanzinstitute die folgenden Überprüfungsverfahren bei Neukonten von Rechtsträgern durchzuführen:

1. Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist; und
2. Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFE mit einer oder mehreren meldepflichtigen beherrschenden Personen ist.

Gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut ist die Klassifizierung eines Rechtsträgers als *Finanzinstitut* bzw. als *aktiver oder passiver NFE* daher **unverzüglich** im Rahmen der Eröffnung eines Neukontos durchzuführen. Das entsprechende Formular ist vollständig ausgefüllt einzureichen und das Feld betreffend die Klassifizierung des Rechtsträgers darf nicht leer gelassen werden.

Da es in der Praxis teilweise zu Unsicherheiten betreffend der Klassifizierung eines Rechtsträgers gekommen ist, hat die Steuerverwaltung obiges AIA-Merkblatt (Teil 1) publiziert. Mit der heutigen Veröffentlichung des Entwurfs des AIA-Merkblattes wird eine Frist bis **30. April 2016** zur allfälligen Korrektur der Klassifizierung eingeräumt. Eine Korrektur innerhalb dieser Frist gilt nicht als Änderung der Klassifizierung und hat – im Gegensatz zu den Bestimmungen in Kapitel 2.9.1 des AIA-Merkblattes – bereits für die laufende Meldeperiode Gültigkeit.